

Bekanntmachung

Betriebssatzung

für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen der Stadt Mülheim-Kärlich“ vom 11.02.2021

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.....	2
§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.....	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses.....	3
§ 6 Werkleitung.....	3
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung, Jahresabschluss.....	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	4

§ 1

Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Das Freizeitbad „Tauris“, die Tennishalle am Schulsportzentrum sowie die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Jugendtreffgebäudes werden als einzelne Betriebszweige der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die wirtschaftliche Führung der in Abs. 1 genannten Betätigungsfelder (Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Verwaltung) sowie die Verwaltung von Beteiligungen und Vermögen.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung:

„Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen der Stadt Mülheim-Kärlich“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 3.050.000,00 Euro.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000,00 EUR übersteigen,
4. die Gewährung von Darlehen der Stadt an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung an die Stadt,
5. die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen.

§ 5

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm können neben Ratsmitgliedern auch wählbare Bürgerinnen und Bürger angehören; mindestens 7 Mitglieder müssen jedoch Ratsmitglied sein.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung; insbesondere entscheidet er über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15 % des im Vermögensplan für das Einzelvorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
 2. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 4. die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehörende Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, wenn im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes über die Vergabe nach den Ergebnissen von Ausschreibungen oder der Einholung besonderer Angebote zu entscheiden ist,
 5. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (4) Der Werkausschuss hat die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 6

Werkleitung

Auf die Bestellung einer Werkleitung wird verzichtet. Deren Funktion wird durch den Stadtbürgermeister oder einem Beigeordneten gemäß dem Organisationsplan der Stadt Mülheim-Kärlich wahrgenommen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung, Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Weißenthurm verbunden ist.
- (4) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum 30.09. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.10.2008 inkl. ihrer Änderungen vom 22.07.2014 und 18.12.2014 außer Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 11.02.2021

Gez.

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.